



Geldwäscheprävention

Newsletter Nr. 18

Dezember 2022

- Supranationale Risikobewertung der EU-Kommission
- EuGH-Urteil zur 5. EU-Geldwäscherichtlinie
- Geplante Bargeldobergrenze beim Immobilienerwerb
- Anzeige der Bestellung und der Entpflichtung von Geldwäschebeauftragten
- Veröffentlichung des Typologiepapiers „Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Kfz-Handel“ sowie Aktualisierungen weiterer Typologiepapiere

Supranationale Risikobewertung der EU-Kommission

Am 27. Oktober 2022 veröffentlichte die EU-Kommission die supranationale Risikobewertung („Bericht über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt“). Dies ist bereits die dritte von der EU-Kommission veröffentlichte Risikobewertung für den EU-Binnenmarkt. In der Bewertung werden aktuelle Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung analysiert und Maßnahmen zu deren Bekämpfung empfohlen. Im vorliegenden Bericht werden zudem die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der gegen Russland und Belarus verhängten Sanktionen auf Geldwäschetypologien hin beleuchtet.

Den ausführlichen Bericht finden Sie [hier](#).

EuGH-Urteil zur 5. EU-Geldwäscherichtlinie

Der EuGH urteilte am 22. November 2022 [EuGH Rs. C-37/20 und C-601/20](#), dass der unbeschränkte Zugang der Öffentlichkeit zu allen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer in einem entsprechen-



den Register einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten darstellt. Die Angaben ermöglichten es einer unbegrenzten Zahl von Personen, sich über die materielle und finanzielle Situation eines wirtschaftlichen Eigentümers Kenntnis zu verschaffen.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie wurde in 2017 in Deutschland das sogenannte Transparenzregister eingeführt. Juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften sind verpflichtet, insbesondere die wirtschaftlich Berechtigten ihrer Unternehmen an das Transparenzregister zu melden. Nach aktueller Rechtslage sind von wirtschaftlich Berechtigten Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie die Staatsangehörigkeit zu erheben und melden. Einsicht in das Transparenzregister dürfen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung, Verpflichtete des GwG sowie Mitglieder der Öffentlichkeit nehmen. Wirtschaftlich Berechtigte haben die Möglichkeit, auf Antrag die Übermittlung der Daten zu beschränken.

Das Bundesverwaltungsamt hat auf die Entscheidung des EuGH bereits reagiert und vorläufige Einschränkungen für die Öffentlichkeit beim Abruf aus dem Transparenzregister vollzogen ([Informationen zum Transparenzregister](#)). Für Verpflichtete nach dem GwG gibt es insoweit keine Einschränkungen.

Geplante Bargeldobergrenze beim Immobilienerwerb

Der Referentenentwurf des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II (SDG II) (Drs. 20/4326) sieht vor, dass insbesondere Barzahlungen über 10.000 € beim Erwerb von Immobilien zukünftig ausgeschlossen werden. Das geplante Verbot erstreckt sich auch auf Gegenleistungen mittels Kryptowerten und Gold, Platin oder Edelsteine. Die Einhaltung soll über die Notare gewährleistet werden. Eine entsprechende Änderung im Geldwäschegesetz ist vorgesehen. Das Verbot soll keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte finden, die vor dem 1. April 2023 geschlossen werden. Der Bundestag hat das Gesetz am 1. Dezember 2022 (Drs. 629/22) verabschiedet. Es zielt insgesamt auf strukturelle Verbesserungen im Bereich der Sanktionsdurchsetzung in Deutschland ab, etwa durch die Schaffung einer Zentralstelle bei der Generalzolldirektion.



Anzeige Bestellung/Entpflichtung von Geldwäschebeauftragten

Seit diesem Jahr ist es möglich, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung online bei den hessischen Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass auch die Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Dies können Sie ebenfalls [online](#) erledigen.

Veröffentlichung des Typologiepapiers „Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Kfz-Handel“ sowie Aktualisierungen weiterer Typologiepapiere

Im November 2022 wurde das Typologiepapier „Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Kfz-Handel“ veröffentlicht. Hierin erfahren Sie mehr über typische Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche standen und als solche besonders auffällig geworden sind.

Die Typologiepapiere „Besondere Anhaltspunkte im Nichtfinanzsektor“ sowie „Besondere Anhaltspunkte für den Kunst- und Antiquitätenhandel“ wurden von der FIU aktualisiert und im internen Bereich zur Verfügung stellt.

[Hier](#) gelangen Sie zum internen Bereich der FIU.

Regierungspräsidium Gießen:

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3388

Telefax: 0641/303-1169

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de

Internet: www.rp-giessen.hessen.de unter

„Geldwäscheprävention“